

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rinteln diesen Bebauungsplan Nr. 7 "Breiter Bören III"

bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen.

Rinteln, den 28.03.2003

(mit örtlichen Bauvorschriften)

gez. Buchholz

Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.11.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19./ 21.06.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Rinteln, den 28.03.2003

gez. Buchholz Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: Möllenbeck

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBI. S. 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBI. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.09.2001 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 14.05.2003 Vermessungs- und Katasterbehörde Schaumburg Katasteramt Rintein

gez. Gravermann

Planverfassser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro Matthias Reinold Kleinenwieden 35 - 31840 Hess. Oldendorf Tel. 05152 - 1566 Fax: 05152 - 51857

Hess. Oldendorf den 28.03.2003

gez. Reinold

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.02.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 24.08.2002

ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.09.2002 bis 04.10.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rinteln, den 28.03.2003

gez. Buchholz Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurden nach der öffentlichen Auslegung geändert und erneut öffentlich ausgelegt (Auslegungsbeschluß 05.12.2002). Die Dauer der Auslegung wurde gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB auf zwei Wochen verkürzt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.01.2003 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.01.2003 bis 05.02.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rinteln, den 28.03.2003

gez. Buchholz

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.03.2003 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rinteln, den 28.03.2003

gez. Buchholz Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften warde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/ Maßgaben alcht geltend gemacht.

Beltrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung om Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Arnsblatt Nr. 9 am 23.04.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 23.04.2003 wirksam geworden.

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE: BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

Grundflächenzahl

Offene Bauweise

Straßenverkehrsfläche

Straßenverkehrsfläche

FLÄCHEN FÜR ABLAGERUNGEN

Ablagerung

SONSTIGE PLANZEICHEN

Zweckbestimmung: Fußweg

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,

des Bebauungsplanss

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu-

gunsten der Anlieger und Ver- und Entsor-

gungsberechtigten zu belastenden Flächen

Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB

Baugrenze

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Firsthöhe max. 9,00 m

WA

0,3

FH = max.

9,00 m

__.__

0

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

§ 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB

Rinteln, den 28.04.2003

gez. Buchholz Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung/ Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Übersichtsplan Maßstab 1:25.000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000

Textliche Festsetzungen

I. Bodenrechtliche Festsetzungen

§ 1 Bauliche Nutzung

Innerhalb des festgesetzten WA-Gebietes werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO I. V. m. § 4 BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

- Gartenbaubetriebe - Tankstellen

§ 2 Begrenzung der Anzahl der Wohnungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird innerhalb des festgesetzten WA - Gebietes die Anzahl der Wohnungen je Gebäude und Grundstück auf 2 begrenzt.

§ 3 Flächen zum Anpflanzen vom Bäumen und Sträuchern

(1) Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist eine Strauchhecke anzulegen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

(2) Die Pflanzungen sind, mit einer Pflanzdichte von einer Pflanze pro qm und mind. 3 Stück, höchstens 5 Stück einer Art, so anzulegen und zu pflegen, daß sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Die Anpflanzungen auf den Grundstücken sind zeitgleich mit der Umgestaltung der Flächen (erstmalige gärtnerische Anlegung der unbebauten Grundstücksflächen) anzulegen. Die entsprechenden Laubbäume im v.g. Sinne sind dem landschaftspflegerischen Beitrag (Plan "Übersicht zu Kompensations-Vorkehrungen) zu entnehmen.

§ 4 Durchgrünung des Plangebletes

(1) Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum als Hochstamm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die entsprechenden Laubbäume im v.g. Sinne sind dem landschaftspflegerischen Beltrag (Plan "Übersicht zu Kompensations-Vorkehrungen) zu entnehmen.

(2) Die zu pflanzenden Bäume müssen als Hochstamm mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm In 1m Höhe oder als wirksamer Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2 m gepflanzt werden. Hinsichtlich des Pflanzzeitpunktes gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 der textlichen Festsetzungen entsprechend. Die Anpflanzungen auf den Grundstücken sind zeitgleich mit der Umgestaltung der Flächen (erstmalige gärtnerische Anlegung der unbebauten Grundstücksflächen) anzulegen.

§ 5 Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers

Innerhalb des festgesetzten WA-Gebietes ist das auf den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen zurückzuhalten. Es darf nur die natürliche Abflußspende des derzeit unbebauten Geländes an die Vorflut abgegeben werden. Die erforderliche Rückhaltekapazität muß mindestens 2,5 qbm je 100 qm versiegelte Fläche betragen.

§ 6 Begrenzung der Bodenversiegelung auf Gehwegen, Zufahrten, Stellplätze und Garagenzufahrten

Zufahrten zu Garagen und Stellplätze sowie nicht überdachte Stellplätze und Gehwege sind so anzulegen, dass eine Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) gewährleistet ist. Der Anteil der voll versickerungsfähigen Fläche (z.B. Pflasterfugen) muß mindestens 20 % betragen.

§ 7 Überschreitung der Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (gem. § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO) um bis zu 50 % ist nur zulässig, wenn Stellplätze und Zufahrten zu Garagen und Nebenanlagen als versickerungsfähige Fläche bzw. mit einem Abflussbeiwert von max. 0,7 hergestellt werden.

§ 8 Interne Kompensation

Die in den §§ 3, 4 und 5 genannten textlichen Festsetzungen und die damit verbundenen Maßnahmen werden als interne Kompensationsmaßnahme zum Ausgleich der durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wirksam.

§ 9 Externe Kompensation

Auf der Grundlage des § 1 a BauGB werden auf einer Fläche von 3.175 m² der stadteigenen Flst. 2/31, 2/32 und 2/34, Flur 26, Gemarkung Rinteln, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Schaumburg Einzelgehölze (Bäume und Sträucher) gepflanzt. Die genannten externen Kompensationsmaßnahmen sind spätestens zwei Vegetationsperioden nach Beginn der Baumaßnahmen zu

II. Gestaltungsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

§ 2 Dächer

(1) Auf den innerhalb des festgesetzten WA - Gebietes errichteten Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 28 - 48 Grad zujässig. Bei Gründächern (Grasdächer) ist eine geringere Dachneigung zulässig. Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile, Erker, sonstige Dachaufbauten und Wintergärten bis zu einer Grundfläche von 25 qm.

(2) Zur flächenhaften Dachdeckung geneigter Dächer sind gebrannte Tonziegel sowie Betondachsteine zulässig. Metallbleche, Faserzement- und Kunststoffeindeckungen sind nicht zulässig.

(3) Als Farbtöne für die Dachdeckung sind die Farben "rot-rotbraun" und "braun-dunkelbraun" zulässig (siehe § 5 Abs. 1 und 2). Für Solarelemente und Dachfenster sind auch andere, materialbedingte Farben zulässig.

§ 3 Firsthöhe

(1) Bei Hauptgebäuden wird die max. Firsthöhe auf 9,00 m begrenzt.

(2) Bezugsebene i. S. dieser Satzung ist die zur Erschließung des Grundstückes erforderliche öffentliche Verkehrsfläche im Ausbauzustand. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so dürfen die o.g. Maße um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene. Bei einer ansteigenden Verkehrsfläche gilt das mittlere Maß der Grundstücksfront als maßgebliche Bezugsebene.

(3) Bei Mansarden und Walmdächer ist die Firsthöhe maßgebend, die sich aus der theoretisch vorliegenden Firsthöhe bis zur Giebelaucßenwand ergibt.

§ 4 Farbtöne

Für die in § 2 festgesetzten Farbtöne sind die in Absatz 1 und 2 genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus den nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbregister RAL 840 HR ableitbar.

(1) Für den Farbton "rot - rot-braun" im Rahmen der RAL:

2001 - rotorange 3005 - weinrot 2002 - blutorange 3009 - oxydrot 3000 - feuerrot 3011 - braunrot 3002 - karminrot 3013 - tomatenrot

3003 - rubinrot 3016 - korallenrot 3004 - purpurrot

(2) Für den Farbton "braun-dunkelbraun" im Rehmen der RAL:

8001 - ockerbraun 8014 - sepiabraun 8003 - lehmbraun 8015 - kastanienbraun 8004 - kupferbraun 8016 - mahagonibraun

8007 - rehbraun 8017 - schokoladenbraun 8008 - olivbraun 8023 - orangebraun 8011 - nußbraun 8024 - beigebraun 8012 - rotbraun 8025 - blaßbraun

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen läßt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht.

Bauleitplanung der Stadt Rinteln

Landkreis Schaumburg - Bezirksregierung Hannover

B-Plan Nr. 7 "Breiter Bören III" **OT Möllenbeck**

einschl, örtlicher Bauvorschriften

Begiaubicuma: Edward Mr. 7 of Möllenbeck üpereineti imi. .

Rints'n, den 23.6.03 Stad! Rinteln

Maßstab: 1:1.000

Planungsbüro Matthias Reinold Dipl.- Ing. für Raum- und Stadtplanung IfR/SRL 31840 Hess. Oldendorf - Kleinenwieden 35 Telefon 05152 - 1566 Telefax 05152 - 51857